



Kinder Jugend Kultur

STATUTEN
Jugendzentrum Fly EO |
Kinder Jugend Kultur

Schuldurchgang Maria Damian 8
39055 Leifers
Tel. 0471 952020 - Fax 0471 593456
info@juzefly.it - juzefly@pec.it
www.juzefly.it

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtsform und Ehrenamt
- Art. 2: Zweck
- Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins
- Art. 4: Mitgliedschaft
- Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 6: Erlöschung der Mitgliedschaft
- Art. 7: Vereinsorgane
- Art. 8: Amtsdauer
- Art. 9: Mitgliederversammlung
- Art. 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung
- Art. 12: Der Vorstand
- Art. 13: Vorsitzende
- Art. 14: Rechnungsprüfer/innen
- Art. 15: Auflösung des Vereins
- Art. 16: Geschäftsjahr
- Art. 17: Finanzmittel
- Art. 18: Regelung laut ZGB

Art. 1 Name, Sitz, Dauer, Rechtsform und Ehrenamt

1.1 Name

Der Verein „Jugendtreff Leifers“ wurde, am 08. Juni 1998 in Leifers gegründet. Bei der Mitgliederversammlung am 17. April 2001 wurde beschlossen, den Verein in „Jugendzentrum Fly“ umzubenennen. Ab der Eintragung des Vereins in das von Art. 45 des GvD 117/2017 vorgesehene Verzeichnis, lautet die Bezeichnung: Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Pfarrheim Leifers, 39055 Leifers, Schuldurchgang Maria Damian Nr. 8.

1.3. Dauer

Die Dauer des „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ ist unbeschränkt.

1.4. Rechtsform

Beim „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ handelt es sich um einen ehrenamtlichen Verein und nicht um eine auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

1.5 Ehrenamt

Die Ämter sowie die Tätigkeiten und Leistungen der Mitglieder des „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ werden ehrenamtlich erbracht.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Mobilen aufsuchenden Jugendarbeit und der Kulturarbeit in Leifers und Umgebung und die Führung des „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“. Im Rahmen der mobilen Jugendarbeit dient der Verein der Förderung der Zugehörigkeit aller jungen Menschen zur Gesellschaft und der professionellen Begleitung von jungen Menschen in der persönlichen und ganzheitlichen Reifeentwicklung bis hin zur Verantwortungsübernahme für sich selbst. Insbesondere obliegt dem „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- a. Das gegenseitige Verständnis, den Zusammenhalt und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
- b. Die Kontakte unter den Kindern und Jugendlichen auszubauen, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.
- c. Die Verwirklichung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit durch die Entfaltung von Bildung, Erziehung und Freizeitaktivitäten zu erreichen.

Der Verein „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn und parteipolitische Ziele ausgerichtet.

Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen.

Alle Ämter und Tätigkeiten im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Den Mitgliedern dürfen nur jene belegten Spesen rückvergütet werden, welche ihnen durch die Ausübung der Tätigkeit im Interesse des Vereins entstanden sind. Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme des Rechnungsprüfers mit gesetzlich vorgeschriebener Qualifikation, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Art. 3 Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten werden vom „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung; gemäß Artikel 5, Abs. 1 - des GvD 117/2017 (a);
- Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse gemäß Artikel 5, Absatz 1, (h) des GvD 117/2017;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke; gemäß Artikel 5, Abs. 1 - des GvD 117/2017 (d);
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 - des GvD 117/2017 (i);
- Außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 - des GvD 117/2017 (l).

Bei der Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Verein „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ insbesondere folgende Aufgaben:

- Offene Kinder- und Jugendtreffpunkte anzubieten und zu führen, welche für alle Kinder und Jugendlichen offen sind, egal welcher Werthaltung, politischen Strömung oder welcher religiösen Bekenntnis sie angehören, unter Berücksichtigung der zentralen Werthaltungen von Respekt und Toleranz.
- Tätigkeiten und Aktionen im Sinne des Landesgesetzes vom 1. Juni 1983, Nr.13, "Förderung der Jugendarbeit in der Provinz Bozen" nach Art. 4, Tätigkeitsbereiche der Jugendarbeit zu planen und durchzuführen. Zudem neben Familie, Schule, Berufsbildung und Arbeitswelt möglichst viele Erfahrungsbereiche für Kinder- und Jugendliche anbieten.
- Zur Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und des sozialen Verhaltens der Kinder- und Jugendlichen beizutragen.
- Mit anderen Jugendvereinen und Institutionen (sofern sie sich mit Jugend und Familie beschäftigen) die Zusammenarbeit zu pflegen.
- Orientierung an den Vorschlägen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendlichen, an den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten in der Gemeinde und Umgebung.
- Lobby im Interesse der Kinder- und Jugendlichen. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Vertretung ihrer Anliegen.
- Organisation, Planung und Durchführung von Projekten und Workshops für und mit jungen Menschen.
- Die Durchführung von Initiativen für Eltern und Erziehungsberechtigten.

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ können physische Personen sein, welche die Zielsetzung des Vereins beachten, sich für diese einsetzen und diese fördern. Das Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhaltet, ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand überprüft den Antrag und entscheidet über die Annahme oder Ablehnung. Ablehnungen müssen begründet werden.

Minderjährige bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres können die Mitgliedschaft nur mit Gegenzeichnung eines Erziehungsberechtigten erlangen.

Mit der Aufnahme als Mitglied ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verbunden, welcher nicht an Dritte abgetreten werden kann. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Diese sind wie folgt:

- a. Sie haben die Pflicht, sich an die Satzungen und gültigen Beschlüsse des Vereins zu halten.
- b. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen.
- c. Sie haben das Recht, bei der jährlichen Mitgliederversammlung dabei zu sein, bei welcher sie mit vollendetem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht und mit vollendetem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht haben.
- d. Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert wird, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, Stimmrecht.
- e. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden und innerhalb 45 Tagen ermöglicht werden.
- f. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Zielsetzung des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern, sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.
- g. Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern, sowie die Übernahme von Aufgaben erfolgt ehrenamtlich.

Art. 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Verfall, wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt;
- durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden muss;
- durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden muss, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, den Vereinszielen entgegenarbeitet oder in irgendeiner Weise dem Verein Schaden zufügt;
- durch den Tod;
- durch die Auflösung des Vereins.

Die ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörenden Mitglieder, und im Falle von Verstorbenen deren Erben und Rechtsnachfolger, können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vorsitzende
- Der Rechnungsprüfer, oder falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GVD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands und des Kontrollorgans beträgt drei Jahre. Die Anzahl der Amtsperioden ist nicht begrenzt.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis max. drei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere zwei Monate vertagen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail oder Bekanntmachung über soziale Medien) mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

In Grundsatzfragen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Frage wird zur Grundsatzfrage, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder dazu erklärt wird.

Die Vorstandsmitglieder haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Rechnungslegung, sowie bei Beschlüssen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ als anerkannter Verein des Dritten Sektors hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Abwahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer, sowie die jährliche Entlastung des Vorstands;
- b) Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- c) Die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- d) Die Genehmigung des Jahresberichts;
- e) Die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung;
- f) Die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- g) Die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- h) Die Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung;
- i) Die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- j) Die Beschlussfassungen zu den übrigen Bereichen, in denen die Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 über unveräußerliche Zuständigkeiten verfügt.

Art. 11 Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 12 Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus drei bis insgesamt sieben Personen zusammen: der Vorsitzende, der Stellvertreter und bis zu fünf Beiräten. Die genaue Anzahl wird bei der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Der

Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

Die Wahl des Vorstands läuft wie folgt ab:

Bei der Vollversammlung werden zunächst ein Wahlleiter und zwei Stimmzähler bestimmt. Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der erste Nichtgewählte nach. Sind keine Nichtgewählten vorhanden, wird das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung ist das Mitglied bestätigt.

Art. 13 Vorsitzende

- Der Vorsitzende steht dem „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ vor und ist dessen gesetzmäßiger Vertreter.
- Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung grundsätzlich vom Vorsitzenden–Stellvertreter in allen seinen Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.

Art. 14 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei Personen zusammen. Eine Person muss, sofern Art. 30 des GvD 117/2017 zutrifft, über die beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397 Abst. 2 ZGB verfügen.

Das Kontrollorgan überwacht die Beachtung der Gesetze und des Statuts, die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung, sowie die Angemessenheit und Funktionsfähigkeiten der Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung sowie die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder.

Die Beschlüsse zur Auflösung, zur Zuweisung des Vermögens und zur Bestimmung der Liquidatoren benötigen die Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Finanzmittel

Die Finanzierung des „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
 - Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen und Körperschaften
 - Freiwillige Spenden und Sammlungen;
 - Erlöse aus weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 GVD 117/2017
- Alle Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Unbeweglichen und beweglichen Gütern, die Eigentum des „Jugendzentrum Fly EO I Kinder Jugend Kultur“ sind;
- Aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- Aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Art. 18 Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Art. 14ff, sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GVD 117/2017 geregelt.